

# **Jugendordnung des Segel-Club Münster e.V. (SCM)**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendgruppe des SCM sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendgruppe. (§§ 5, 11 und 12 der Satzung)

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Jugendgruppe des SCM führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendgruppe des SCM sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
4. Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der Jugend des SCM sind:

Der Clubjugendtag,  
der Clubjugendausschuss.

## **§ 4**

### **Clubjugendtag**

1. Die Clubjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SCM. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe.
2. Aufgaben des Jugendtages sind:
  - 2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Clubjugendausschusses,
  - 2.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Clubjugendausschusses,
  - 2.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - 2.4 Entlastung des Clubjugendausschusses,
  - 2.5 Wahl des Clubjugendausschusses.
  - 2.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Club Delegationsrecht hat,
  - 2.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Clubjugendtag findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des SCM statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Clubjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang oder schriftlich einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Clubjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Clubjugendausschusses muss ein außerordentlicher Clubjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

4. Der Clubjugendtag wird beschlussunfähig wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass der Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendgruppe haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5

### **Clubjugendausschuss**

1. Der Clubjugendausschuss besteht aus:  
dem Jugendwart  
dem stellvertretenden Jugendwart,  
der Jugendwartin und  
2 Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind. (Es sollte möglichst je ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter gewählt werden.)  
Als Beisitzer(innen), höchstens 2, sollten Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
2. Der Jugendwart als Vorsitzender des Clubjugendausschusses vertritt die Interessen der Clubjugend nach innen und außen.  
Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die Jugendwartin sind Mitglieder des Vorstandes des SCM.
3. Die Mitglieder des Clubjugendausschusses werden vom Clubjugendtag alljährlich gewählt.
4. In den Clubjugendausschuss ist jedes Clubmitglied wählbar.
5. Der Clubjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Clubjugendtages. Der Clubjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Clubjugendtag und dem Gesamtvorstand des Clubs verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Clubjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Clubjugendausschusses ist vom Jugendwart als Vorsitzenden des Clubjugendausschusses eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Clubjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Clubjugendausschusses.

## § 6

### **Regattaordnung**

Die Abwicklung von Regatten richtet sich nach der Regattaordnung des DSV (Deutscher Seglerverband). Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Regattaregeln ist zu stärken.

#### § 7

### **Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung kann nur dem ordentlichen Clubjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Clubjugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen sich im Rahmen der Satzung des SCM bewegen.

#### § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Clubjugendordnung und spätere Änderungen können erst nach Bestätigung durch eine folgende Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung des SCM in Kraft treten. Genehmigt auf dem Clubjugendtag am 12. Dezember 1973. Bestätigt auf der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 1974. Geändert am 10. März 1978.